



## Besuchswesen für Privatpersonen

**Die Staatsanwaltschaft, die Gerichtsbehörden, die Leitung des Untersuchungsgefängnisses Basel-Stadt ermöglichen den eingewiesenen Personen im Rahmen der Hausordnung den Besuch von Angehörigen.**

### **Untersuchungshaft (UH)**

Sie teilen der inhaftierten Person schriftlich mit, dass Sie ihn besuchen möchten. Die inhaftierte Person wird Ihnen ein Antragsformular zustellen, welches Sie mit den nötigen Informationen (Name, Vorname, Adresse) und Unterlagen (Ausweiskopie) komplettieren und der Verfahrensleitung (Staatsanwaltschaft) zustellen. Für alle Besuche bei Untersuchungshaft muss immer eine gültige Besuchsbewilligung der zuständigen Verfahrensleitung vorliegen. Die Besuchsbewilligung wird Ihnen durch die zuständige Verfahrensleitung zugestellt.

**Wichtig:** Die Besuche werden überwacht und hinter Trennscheibe durchgeführt. Die Unterhaltung muss in deutscher Sprache geführt werden. Dolmetscherbesuche werden durch die einweisende Behörde organisiert. Über das laufende Verfahren darf NICHT gesprochen werden.

### **Strafvollzug / Vorzeitiger Vollzug / Massnahme (SV / VV / MN)**

Sie teilen der inhaftierten Person schriftlich mit, dass Sie ihn besuchen möchten.

Die inhaftierte Person stellt Ihnen ein Formular zur Unterschrift zu. Bitte überprüfen Sie Ihre Personalien, Adresse und Geburtsdatum und senden Sie das Formular, mit Ihrer Unterschrift, zwecks Überprüfung an das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt, Innere Margarethenstrasse 18, 4051 Basel.

### **Jugendliche**

Die Zuständigkeit für Besuchsbewilligungen unterliegt der jeweils einweisenden Behörde. Die Besuche finden nur mit Trennscheibe statt.

### **Ausschaffungshaft (AiG)**

Für Besuche bei inhaftierten Personen in Ausschaffungshaft benötigen die Besucher keine Besuchsbewilligung. Die Besuche finden im Gruppenraum ohne Trennscheibe statt.

### **Besuchskontingente**

Jede inhaftierte Person in UH verfügt über ein Kontingent von ½ Stunde pro Woche, ab dem 2. Monat 1 Stunde pro Woche.

Für Personen in UH sind nur Besuche gemäss Anweisungen der Staatsanwaltschaft / Jugendanwaltschaft erlaubt.

Jede Inhaftierte Person im SV / VV / MN verfügt wöchentlich über ein Kontingent von 1 Stunde. Der Insasse kann pro Besuch höchstens zwei Personen empfangen, (Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr werden nicht mitgezählt).

Für Personen in Ausschaffungshaft besteht keine zeitliche Einschränkung, muss jedoch im Rahmen und Ermessen der Hausordnung liegen. Der Insasse kann höchstens 2 Personen gleichzeitig empfangen (Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr werden nicht mitgezählt).

### **Besuchszeiten**

Sämtliche Besuche nur mit telefonischer Voranmeldung unter  
Tel. 061 267 52 15 und mit gültiger Besuchsbewilligung:

#### **Untersuchungshaft**

Montag bis Freitag, 13.00 bis 16.00 (Ende des Besuches)

#### **Strafvollzug / VV / MN / Ausschaffungshaft**

Montag bis Freitag, 08.00 bis 11.00 (Ende des Besuches)

#### **Jugendliche in Untersuchungshaft**

Montag bis Freitag, 13.00 bis 16.00 (Ende des Besuches)

#### **Jugendliche im Strafvollzug / VV / MN**

Montag bis Freitag, 08.00 bis 11.00 (Ende des Besuches)  
13.00 bis 16.00 (Ende des Besuches)

### **Personenkontrolle**

Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen gültigen amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Pass, Fahrausweis, Ausländerausweis) vorlegen. Kopien werden nicht akzeptiert. Mobiletelefone, Schlüssel, Portemonnaies und andere elektronische Gegenstände müssen im Schliessfach eingeschlossen werden. Anschliessend werden sie einer Kontrolle unterzogen.

### **Nicht erlaubt**

Rauchen ist in den Besucherräumen nicht gestattet. Zudem gilt ein generelles Ess- und Trinkverbot in den Besucherräumen. Tiere dürfen nicht zum Besuch mitgebracht werden.

### **Missbrauch**

Bei Missbrauch des Besuches, insbesondere durch unerlaubtes Überreichen oder Entgegennehmen von Briefen, Geld oder Waren aller Art, Drohungen oder Übergriffen, gegen Anstand und Sitte, wird der Besuch abgebrochen. Grobe Verstösse können ein Disziplinarverfahren (Ausschluss von Besuchen) nach sich ziehen.

### **Warenabgabe: Information für Angehörige und Besucher**

Waren und Effekten können ausnahmslos nur gegen Vorzeigen einem amtlichen Ausweis entgegengenommen werden.

Aus Sicherheitsgründen nehmen wir für eingewiesene Personen nur **Kleider, Schuhe, Geld, Bücher, Rasierapparate, Armbanduhren, Schmuck und Lesebrillen entgegen!**

Alle übrigen Waren werden retourniert oder bis zur Entlassung im Effektenlager aufbewahrt. Über nicht zurückgenommene verderbliche Ware wird verfügt.

Ausnahmeregelungen gelten an Weihnachten, Ostern und persönlichen Geburtstagen.

- Geld können Sie beim Portal gegen entsprechende Quittung abgeben, es wird von der Insassenbuchhaltung verwaltet. Inhaftierte dürfen kein Geld besitzen (d.h. im Zellenbereich haben).
- Bücher: Bei Untersuchungshaft erfolgt die Kontrolle der abgegebenen Bücher immer durch die Verfahrensleitung (Staatsanwaltschaft), bei übrigen Haftkategorien durch das Gefängnis.
- Elektrische Rasierapparate für Inhaftierte werden entgegengenommen.
- Nicht zulässig sind Haarschneidemaschinen und Batteriegeräte.
- Armbanduhren, Schmuck und Lesebrillen werden angenommen. Für die persönlichen Gegenstände im Besitz der Inhaftierten besteht keine Haftung seitens des Gefängnisses. Bei wertvollen Gegenständen entscheidet die Gefängnisleitung über die Zulassung bzw. Zurückweisung.
- Medikamente / Arzneimittel werden nur nach vorgängiger Absprache oder auf Anordnung des Gefängnisärztlichen Diensts angenommen.

## **UNTERSUCHUNGSGEFÄNGNIS BASEL-STADT**

Christian Kreidler  
Leiter Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt

Basel, April 2024